



## **SATZUNG**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitskreis Wirtschaft e.V.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist im Rahmen nicht-wirtschaftlicher Veranstaltungen und Leistungen
  - a) die Förderung der Wirtschaft, insbesondere der mittelständischen Unternehmen bei ihren Aktivitäten im In- und Ausland durch allgemeine Beratung und Information;
  - b) die Pflege der Partnerbeziehungen zu Handel, Gewerbe und Industrie in der Großregion, in Europa und weltweit durch Erfahrungsaustausch und Mitwirkung an Förderprogrammen.
- (2) Der Zweck wird unter anderem erreicht durch:
  - a) Regionaltreffs (Round Table Gespräche),
  - b) Wirtschaftsreisen,
  - c) Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland,
  - d) Vortragsveranstaltungen, Fachtagungen und Workshops.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins entsteht nicht.

- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit den Organisationen der Wirtschaft, der Wirtschaftsförderung und des interkulturellen Austauschs sowie weiteren geeigneten Einrichtungen zusammen.
- (4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch satzungsfremde Ausgaben oder durch unangemessene Vergütungen begünstigen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Arbeitskreises Wirtschaft können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand (GfV) und ihre Annahme durch den GfV erworben.

- (3) Die Mitgliedschaften werden wie folgt geführt:
- a) aktive Mitglieder,
  - b) Ehrenmitglieder.  
Ehrenmitglieder können aus dem Kreis der Mitglieder (incl. der Vertreter der Firmenmitglieder) auf Vorschlag des GfV von der Mitgliederversammlung benannt werden. Für sie entfällt die Beitragspflicht. Im Übrigen entspricht ihre Rechtsstellung der der aktiven Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. - bei juristischen Personen - mit deren Auflösung.
  - b) mit dem Austritt des Mitglieds nach dessen Kündigung. Die Kündigung kann durch ein Mitglied schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
  - c) durch Ausschluss eines Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.  
Ein wichtiger Grund ist insbesondere
    - die grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen eine Satzungsbestimmung,
    - die grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
    - eine schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.Über den Ausschluss entscheidet der GfV durch Beschluss, nachdem er dem Mitglied den Ausschluss angekündigt und ihm unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Sie muss binnen eines Monats ab Zugang des Beschlusses (Berufungsfrist) durch schriftlichen Antrag an den GfV eingelegt werden. Der GfV ruft sodann unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung ein. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb von 2 Monaten und muss innerhalb von 4 Monaten ab Einlegung der Berufung stattfinden. Geschieht dies nicht, gilt der Beschluss als nicht erlassen. Legt das Mitglied nicht oder nicht fristgerecht Berufung ein, gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet.
  - d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des GfV von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit dem Beitrag in Höhe mindestens eines Jahresbeitrages in Rückstand ist und der Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung, in der der Ausschluss durch Streichung mindestens einmal angedroht wird, und Fristsetzung von jeweils 4 Wochen nicht ausgeglichen wird.
- (5) Die Verpflichtungen gegenüber dem Verein für das laufende Kalenderjahr bleiben bei Austritt oder Ausschluss bestehen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Beitragszahlungen.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes des Anteils am Vereinsvermögen.
- (7) Für den Schriftverkehr gilt die dem Verein mitgeteilte Adresse solange als verbindlich, bis ihm von dem Mitglied schriftlich eine andere Adresse mitgeteilt wird. Teilt das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse und/oder Fax-Adresse mit, sind Mitteilungen des Vereins auch an eine solche Adresse für das Mitglied verbindlich. Erklärungen des Mitglieds an den Verein oder eines seiner Organe oder Einrichtungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

#### **§ 4 Beiträge**

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben aus Jahresbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie aus Erträgen aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- (2) Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Dabei kann unterschieden werden nach Beiträgen insbesondere für
  - a) Firmenmitglieder,
  - b) Körperschaften ,
  - c) Gemeinnützige Institutionen,
  - d) Einzelmitglieder (Persönliche Mitgliedschaft).

#### **§ 5 Organe**

Organe des Arbeitskreises Wirtschaft sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder des Vereins muss der GfV zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.
- (2) Die Mitgliederversammlungen werden vom GfV schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer dreiwöchigen Einladungsfrist einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens.
- (3) Der Vorsitzende des GfV leitet die Mitgliederversammlung. Bei seiner Verhinderung leitet der 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter die Mitgliederversammlung. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des GfV und des erweiterten Vorstandes (ErwV),
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des GfV und des ErwV,
  - c) Entlastung des GfV und des ErwV,
  - d) Bestimmung der Kassenprüfer für die nächste Prüfungsperiode,
  - e) Festsetzung allgemeiner Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
  - f) Beschlussfassung über eine vom GfV zu konzipierende Beitragsordnung,
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des GfV,
  - i) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem GfV spätestens 14 (vierzehn) Kalendertage vor der Mitgliederversammlung (Poststempel bzw. E-Mail-Datum) schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Jedes natürliche und juristische Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich. Sie bedarf der Schriftform. Sie ist incl. der schriftlichen Vertretungsvollmacht eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorzulegen. Ein Mitglied darf höchstens sechs weitere Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß nach dieser Satzung einberufen ist.

- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit in einer Wahl entscheidet eine Stichwahl. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen (Akklamation) oder bei Antrag von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Personen geheim.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Vorstand, Vertretung**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 (fünf) Personen: dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dieses Gremium bildet den Geschäftsführenden Vorstand (GfV) im Sinne dieser Satzung. Der GfV vertritt den Verein gesetzlich. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Jedes andere Vorstandmitglied vertritt den Verein gemeinsam mit einem zweiten Vorstandmitglied. Die Ressortaufteilung und die Kompetenzen der einzelnen Mitglieder werden vom GfV in einer Geschäftsordnung festgelegt, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt.
- (2) Zum Erweiterten Vorstand (ErwV) gehören neben den Mitgliedern des GfV bis zu neun weitere Beisitzer. Der ErwV besteht aus höchstens 14 (vierzehn) Mitgliedern. Die Kompetenzen der Beisitzer können vom GfV in der im vorstehenden Absatz genannten Geschäftsordnung festgelegt werden, soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt. In der Geschäftsordnung können dem ErwV auch Entscheidungskompetenzen oder Mitentscheidungskompetenzen übertragen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den GfV und den ErwV für die Dauer von drei Jahren. Der GfV wie auch der ErwV bleiben bis zum Amtsantritt eines neugewählten Vorstandes im Amt. Wählbar ist, wer Vereinsmitglied oder Mitarbeiter eines Vereinsmitglieds ist, das als juristische Person organisiert ist. Scheidet ein Mitglied des GfV oder ErwV während der Amtszeit aus, so wird in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied gewählt.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder (GfV und ErwV) ist ehrenamtlich.

## **§ 8 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der GfV ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und entscheidet in allen Belangen des Vereins, soweit sie nicht auf Grund dieser Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Soweit er in der Geschäftsordnung dem ErwV Entscheidungsbefugnisse einräumt, hat er diese zu beachten. Der GfV hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Einrichtung und Organisation der Geschäftsstelle,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Realisierung und Förderung des Vereinszwecks,
  - f) Einziehung und Verwaltung der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Buchführung,
  - h) Erstellung eines Jahresberichts,

- i) Abschluss und Kündigung von Darlehens-, Arbeits- und Werkverträgen,
  - j) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
  - k) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
  - l) Redaktion der Vereinszeitschrift,
  - m) Pressearbeit,
  - n) Allgemeine Verwaltung.
- (2) Der Vorsitzende des GfV führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere bereitet er die Sitzungen des GfV, des ErwV und der Mitgliederversammlung vor, lädt hierzu ein und leitet sie. Dem Vorsitzenden obliegt es, auch die Beschlüsse dieser Gremien vorzubereiten sowie ihre Durchführung zu veranlassen und zu überwachen.
- (3) Der GfV ist bei einer Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des GfV sowie des ErwV, soweit dieser Beschlüsse fasst, ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Ist der Vorsitzende verhindert, gilt §6 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 9 Kuratorium**

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft ein Kuratorium, dem bis zu 20 Mitglieder angehören können. Das Kuratorium begleitet die Arbeit des Vereins und berät die Vereinsorgane. Der GfV kann während der Amtszeit des Kuratoriums ausscheidende Kuratoriums-Mitglieder durch eine Kooptation ersetzen. Der Vorsitzende des Kuratoriums nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.
- (2) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

### **§ 11 Auflösung**

- (1) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins bedarf einer 3/4-Mehrheit der Versammlung, in der mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten sein muss. Ist die Hälfte aller Mitglieder nicht vertreten, kann unter Mitteilung des Sachverhalts zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden. Diese zweite Mitgliederversammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Für den Auflösungsbeschluss ist dann die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen ausreichend.
- (2) Bei Auflösung des Arbeitskreises Wirtschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine andere, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende, steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.06.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 12.06.2012 tritt außer Kraft.

Saarbrücken, den 30.06.2016